

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Privatgewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 11);
12. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 12).

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. November 1985

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 47/1985 S. 2119

1037

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burgberg und Weierwiesen von Adolfseck“ vom 5. November 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der Burgberg zwischen Adolfseck und Bad Schwalbach sowie die östlich angrenzenden Weierwiesen werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Burgberg und Weierwiesen von Adolfseck“ besteht aus einem Feuchtgebiet, den Weierwiesen sowie dem Burgberg mit der Burgruine und dem Gebüch, einem mit Laubholzarten bestockten Steilhang zu den Weierwiesen, Gemarkung Adolfseck, Stadt Bad Schwalbach, Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 3,56 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

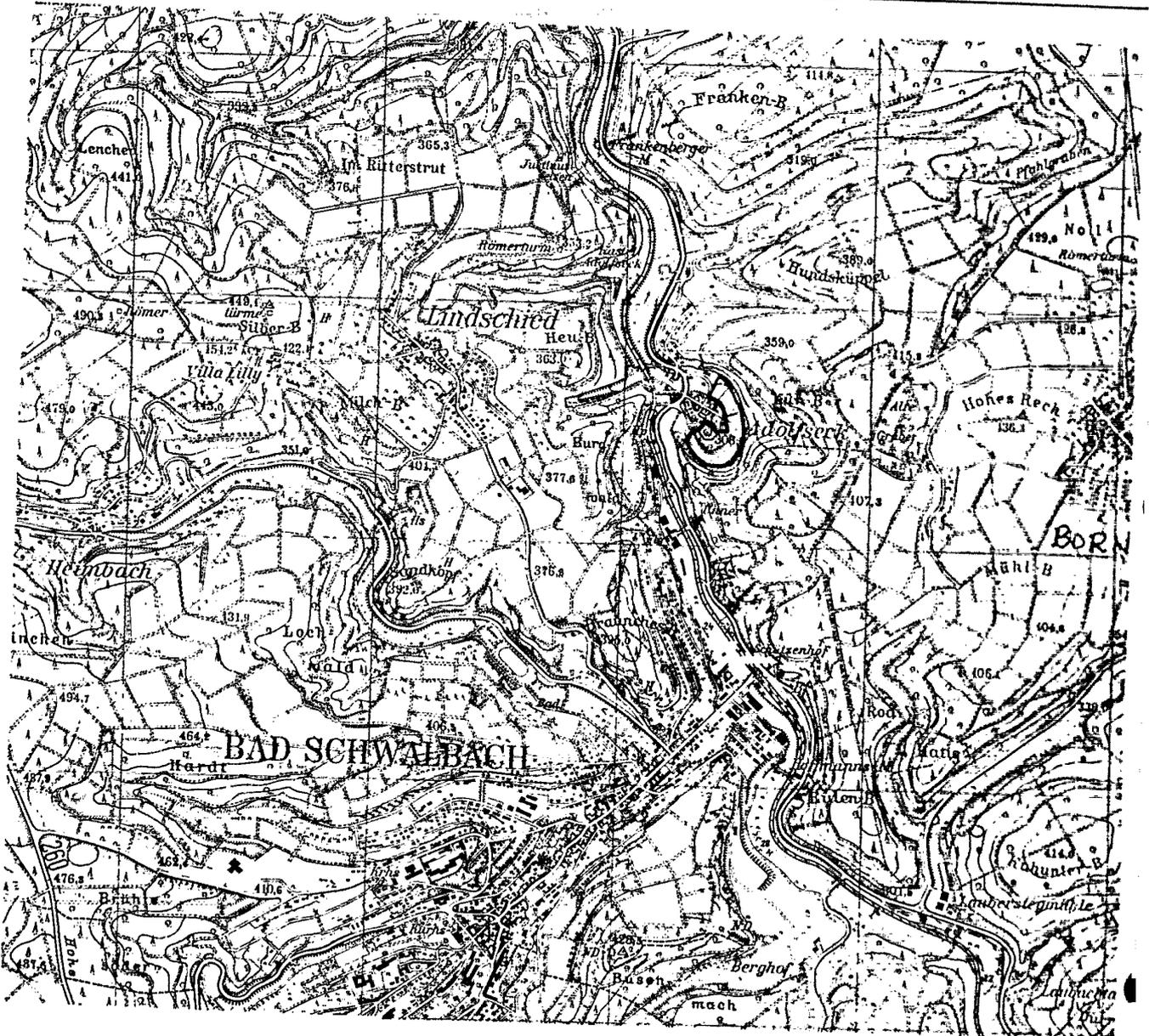
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen ehemaligen Aarstau sowie den darin anschließenden mit Laubgehölzen bestockten Steilhang am Burgberg einschließlich der Burgruine als Lebensraum für zum Teil bestandsgefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu verbessern. Das Gebiet ist für Ornithologie, Botanik und Herpetologie von hoher Bedeutung. Die Abgrenzung bildet in dieser Form auch ein Ensemble von historischem Ursprung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 58A4 -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

" Burgberg und Weideswiesen
von Adolfsck
Darstadt, den 5. Nov. 1985

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
z.: 9- R21.1. B 30



(Handwritten signature)
(Dumm)

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachland umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. forstliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die der Förderung der geschützten Waldgesellschaften dienen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar;
3. Überwachungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der bestehenden Gasleitung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Brachland umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg, Weilburg, Hochtaunus, Main-Taunus, Rheingau, Untertaunus, Wetterau und dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt Landschaftsschutzgebiet Taunus vom 20. Januar 1976“ (StAnz. S. 294), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. November 1985

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 47/1985 S. 2121

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

1038

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Hessisches Personalvertretungsgesetz —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang — Hessisches Personalvertretungsgesetz — mit folgenden Themenschwerpunkten, unter Beachtung der jüngsten Novellierung, durch:

- Wahlen und Zusammensetzung
- Amtszeit und Geschäftsführung
- Allgemeine Aufgaben und Rechte des Personalrats
- Die Personalversammlung
- Die Beteiligungsformen (Information, Anhörung, Mitwirkung und Mitbestimmung)
- Initiativrecht des Personalrats
- Stufenverfahren und Einigungsstelle
- Beschlußverfahren vor der Fachkammer der Verwaltungsgerichte

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 16 Unterrichtsstunden und wird jeweils montags, ab 13. Januar 1986 von 13.30—16.45 Uhr durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 110,40 DM, für Nichtmitglieder 137,60 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstr. 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 7. November 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt
StAnz. 47/1985 S. 2123

1039

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Jugendhilfe: Jugendprobleme und Jugendarbeit

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang — Jugendhilfe: Jugendprobleme und Jugendarbeit — mit folgenden Themenschwerpunkten durch:

1. Erfahrungen mit Jugendproblemen und Jugendkulturen
2. Wahrnehmung und Interpretationsmuster sozialer Probleme und Hilfen („Neue soziale Frage“)

3. Ziele der Jugendhilfe: Versorgung oder Emanzipation, Freizeit oder Sozialisationsfunktion?
4. Formen der Jugendarbeit (Alternativen wie Streetwork, Selbsthilfeprojekte)
5. Doppelorientierung der Jugendhilfe: Verwaltung oder Einrichtungen und Maßnahmen

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 16 Unterrichtsstunden und wird jeweils dienstags, ab 14. Januar 1986 von 8.15—11.30 Uhr durchgeführt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 110,40 DM, für Nichtmitglieder 137,60 DM.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstr. 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 7. November 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 47/1985 S. 2123

1040

Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Darmstadt — Wirtschaftlichkeitsrechnung in der Verwaltung —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang — Wirtschaftlichkeitsrechnung in der Verwaltung — mit folgenden Themenschwerpunkten durch:

1. Bedeutung und Ziele der Wirtschaftlichkeitsrechnung
2. Voraussetzungen
 - Ausgaben
 - Kosten
 - Kalkulatorische Abschreibungen
 - Kalkulatorische Zinsen
3. Kostenvergleichsrechnungen

Nutzwertanalysen
Kosten-Nutzen-Analysen
anhand praktischer Beispiele

Der Fortbildungslehrgang umfaßt insgesamt 12 Unterrichtsstunden und wird jeweils dienstags, ab 14. Januar 1986 von 13.30—15.45 Uhr durchgeführt.

Artikel 47

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Burgberg und Weiherwiesen von Adolfseck“ vom 5. November 1985 (St.Anz. S. 2121) wird wie folgt geändert:

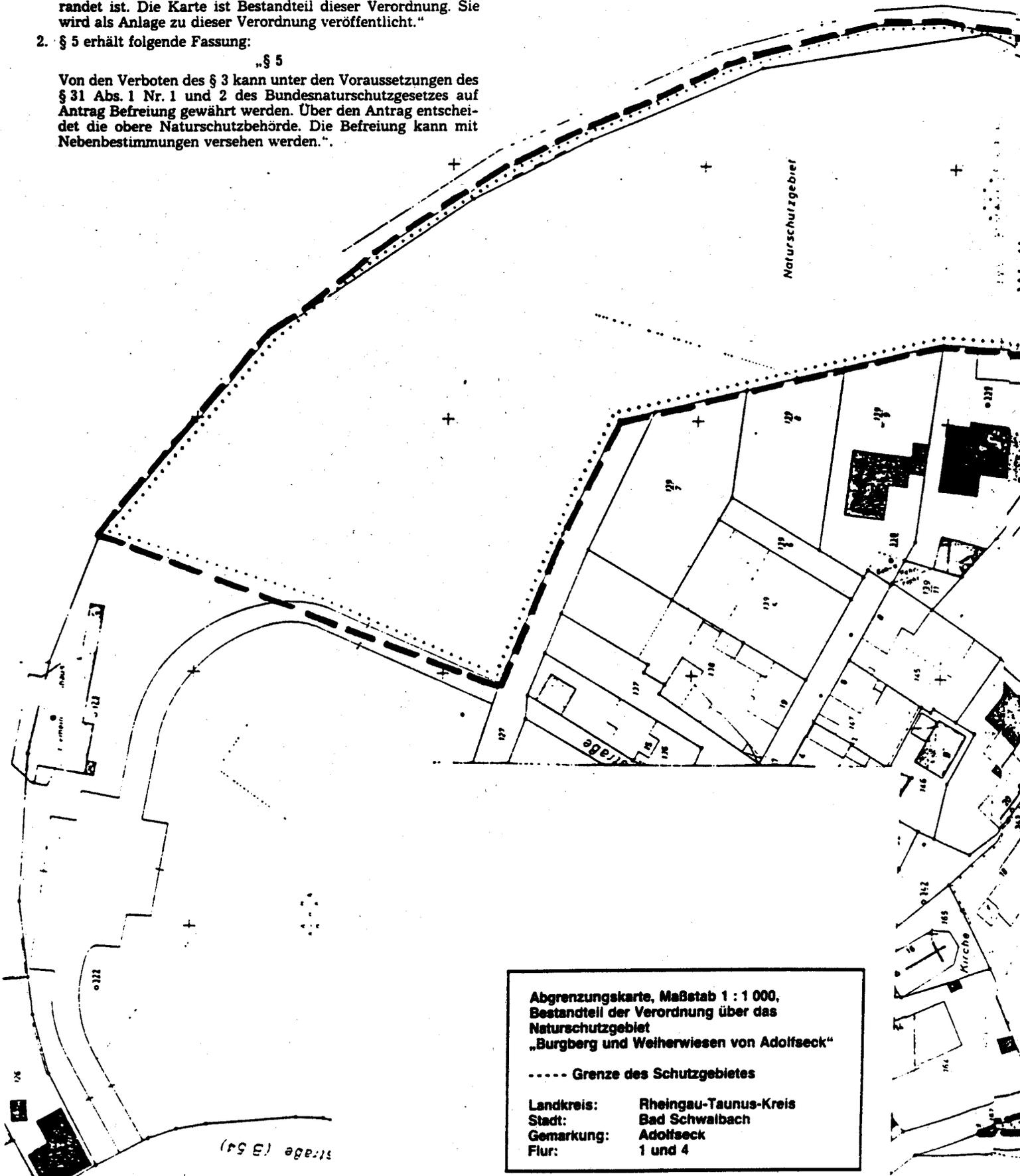
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

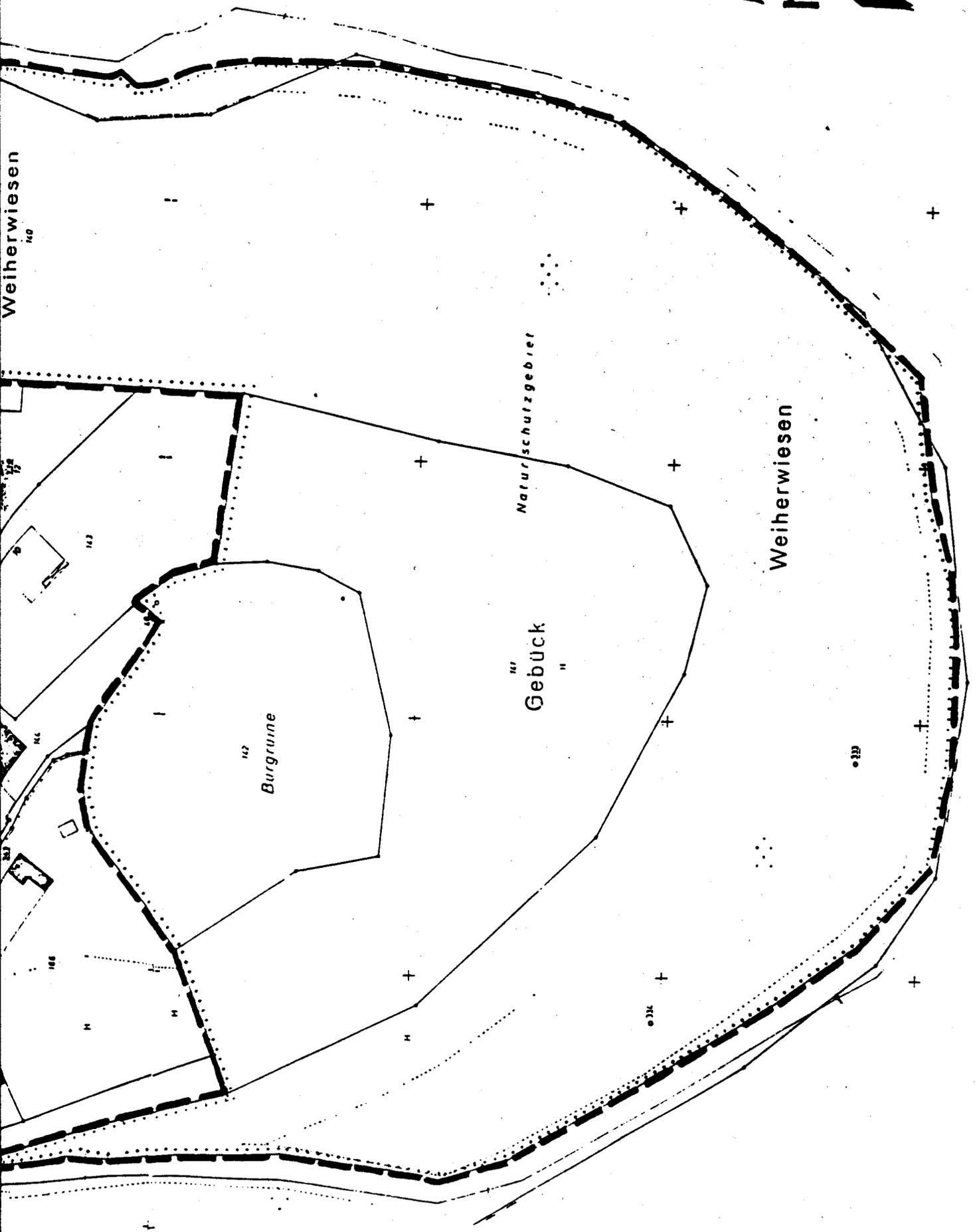
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 1 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Burgberg und Weiherwiesen von Adolfseck“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Rheingau-Taunus-Kreis
Stadt:	Bad Schwalbach
Gemarkung:	Adolfseck
Flur:	1 und 4



Weierwiesen
140

Natur-schutzgebiet

Weierwiesen

Burgruine
142

Gebück
141

Regierungspräsidium Darmstadt